



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Per E-Mail:  
Stadt Volkach  
Bauamt  
Hauptstr. 20  
97332 Volkach

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
E-Mail v. 05.03.2021	5-4622-KT174-6620/2021	+49 (6021) 5861-500 Ulrich Popp	09.03.2021

Volkach / Quartier Volkach

Anlage(n):  
Empfehlungen „Wassersensible Siedlungsentwicklung“

Sehr geehrter Herr Beuerlein, sehr geehrter Herr Brezina,

auf der rd. 3,0 ha großen Entwicklungsfläche an der Sommeracher Straße sollen Wohn- und Gewerbeeinheiten errichtet werden. Mittels eines städtebaulichen Wettbewerbs sollen dafür geeignete Lösungen gefunden werden. Die Fläche soll mittels eines neuen Bebauungsplans überplant werden.

Die Entwicklungsfläche liegt überwiegend im **Überschwemmungsgebiet des Mains** (sowohl im festgesetzten als auch im aktuell überrechneten).

Nach Auskunft des Landratsamtes Kitzingen liegt die Entwicklungsfläche auch im Geltungsbereich des qualifizierten **Bebauungsplans "Volkach West"** der Stadt Volkach. Das Baurecht besteht seit 1998. Für die neue Planung müsste der Bebauungsplan in einem Änderungsverfahren überarbeitet werden, was auch beabsichtigt ist.



Die Entwicklungsfläche ist also nach Baurecht „**Innenbereich**“. Somit ist **§ 78 (3) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“** anzuwenden. Zur Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen sind

1. nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu vermeiden,
2. Bauvorhaben hochwasserangepasst zu errichten.

Zu 1. Nach unseren Informationen (aktuelle zweidimensionale Überschwemmungsgebietsermittlung) tendiert die Fließgeschwindigkeit im betrachteten Bereich bei  $HQ_{100}$  gegen Null. Eine nachteilige Abflussbeeinflussung durch Einbauten ist somit vernachlässigbar, da es bei fast stehendem Wasser weder zu Strömungsumlenkungen noch zu Rückstau kommen kann.

Aufgrund der vernachlässigbaren Fließgeschwindigkeit (Randlage des Überschwemmungsgebietes / Vorhabensbereich ist nicht mehr im Hochwasserabflussbereich) und des vor Ort angedachten Ausgleichs an Retentionsraumverlust (bestehende Bebauung kann bilanziert werden mit Neubauten) z. B. durch Tiefgaragen ist auch nicht mit einer wesentlichen Wasserverdrängung durch neue Baukörper zu rechnen, die zu einer nachteiligen Beeinflussung der Höhe des Wasserstandes (Wasserspiegelerhöhung / Änderung des Umgriffs des Überschwemmungsgebietes) führen könnte.

Nach dieser pauschalen, überschlägigen Einschätzung, auch im Hinblick auf die gesamte Dimension des Überschwemmungsgebietes des Mains bei  $HQ_{100}$ , sind, was Hochwasserabfluss, Wasserstand und Ausdehnung Überschwemmungsgebiet angeht, im Vergleich zu den bestehenden Verhältnissen keine **nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger** zu erwarten. Eine belastbare Aussage ist jedoch nur mittels einer hydraulischen Berechnung „Vergleich Bestand – Planung“ möglich.

Da jedoch auch in den Untergrund eingegriffen werden soll (Tiefgaragen, Unterkellerungen), kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in den Mainbegleitenden Grundwasserstrom eingegriffen wird. Durch einen geeigneten Bodengutachter / Hydrogeologen sind mögliche Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger aufgrund von Grundwasserbeeinflussungen zu untersuchen (z. B. Rückstau, Umlenkungen). Die Ergebnisse sind begründet und nachvollziehbar darzulegen.

Zu 2. Es ist Ziel einer **hochwasserangepassten Bauausführung**, bei Hochwasserereignissen große Schäden an Gebäuden zu verhindern. Einerseits ist dabei das Eindringen von Hochwasser in Räume durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern, ande-

rerseits kann, wenn ein Vermeiden nicht möglich ist, eine planmäßige Flutung von „nicht wasserempfindlichen“ Räumen (z. B. Tiefgaragen) in Frage kommen.

Voraussetzung ist:

- Wohn- und Schlafräume müssen sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben zwingend ausreichend über der  $HQ_{100}$  – Wasserspiegellinie befinden (Freibord einplanen).
- Die Gebäudetechnik muss an die  $HQ_{100}$  – Wasserspiegellinie angepasst sein.
- Eine Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe muss ausgeschlossen sein (z. B. Hochwassersicherheit von Heizöltanks, sofern die Neuerrichtung solcher Anlagen hier nicht verboten ist).

Nach unseren Informationen ist im betrachteten Bereich bei  $HQ_{100}$  von einer durchschnittlichen Wasserspiegellage bei 197,1 müNN auszugehen.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die gesamte Entwicklungsfläche im **HQ<sub>extrem</sub> - Überschwemmungsgebiet** (Hochwasser-Risikogebiet Main) liegt. Die Wasserspiegellage bei einem solchen extremen Hochwasserereignis beträgt nach unseren Informationen rd. 198,1 müNN.

Nach § 78 b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ sind auch für dieses Risikogebiet der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden angemessen zu berücksichtigen. Eigenverantwortlich für die ausreichende Berücksichtigung sind hier unseres Erachtens sowohl die Kommune als auch der Planer.

Der südliche Bereich der Entwicklungsfläche (ca. 0,9 ha) liegt fast vollständig in der **HQ<sub>häufig</sub> – Gefahrenfläche**. Hier ist statistisch gesehen mit häufigeren Hochwassereinflüssen zu rechnen. Die Wasserspiegellage würde überschlägig ca. 195,7 müNN liegen (~  $HQ_{10}$ ) betragen.

Nach § 55 (2) WHG „Grundsätze der Abwasserbeseitigung“ sollte die **abwassermäßige Erschließung** im Trennsystem vorgenommen werden: „Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, ... oder direkt oder über eine Kanalisation, ohne Vermischung mit Schmutzwasser, in ein Gewässer eingeleitet werden, ...“. Der Versiegelungsgrad sollte auf das notwendige Maß minimiert werden. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone sollte angestrebt werden. Empfehlenswert wäre auch der Rückhalt von Niederschlagswasser durch Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Sammlung und Nutzung zur Bewässerung von Grünanlagen.

Die beigefügte Broschüre „**Wassersensible Siedlungsentwicklung**“ enthält Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement. Möglicherweise kann die eine oder andere Anregung im anstehenden Planungsprozess aufgegriffen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Ulrich Popp